

# Die Haftung des Vereins für seine Organe, § 31 BGB

## Rechtsfolge:

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich“, d.h. der Verein „haftet“ für den Schaden, er „schuldet“ Schadensersatz

## Voraussetzungen:

### 1. Handlung eines Vereinsorganes

- *der* Vorstand, das ist der Vorsitzende bzw. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- ein Mitglied des Vorstandes, z.B. der Schatzmeister oder der Kassierer
- ein anderer „verfassungsmäßig“ berufender Vertreter

Was ist „verfassungsmäßig“? Die „Verfassung“ des Vereins ist die Satzung! Also jemand, der (im weitesten Sinne) auf Grundlage der Satzung als „Vertreter“ berufen wurde. Vertreter ist auch wiederum weit zu verstehen, etwa im Sinne von „Repräsentant“, also der Jugendgruppenleiter etwas repräsentiert seinen Jugendverein.

### 2. Zum Schadensersatz verpflichtende Handlung

Das ist die vollständige Verwirklichung eines Schadensersatz-Tatbestandes, z.B. § 823 BGB, bestehend aus:

- Verletzungshandlung oder Verletzungserfolg
- Kausalität
- Rechtswidrigkeit
- Schuld und
- Eintritt eines ersatzfähigen Schadens

### 3. In Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen

Das ist ein Filterkorrektiv. Der Verein haftet nicht für alles.

Der Vorstand haftet nicht für „Exzesse“ des Vertreters. Was sind „Exzesse“? Alleingänge, die nicht von der Satzung oder dem Jugendgruppenleiter übertragenen Aufgabenbereich gedeckt sind.

### 4. Die Handlung muss einem „Dritten“ zugefügt worden sein

Ein weiteres Korrektiv. Eigentlich „selbstverständlich“. Kein Schadensersatzanspruch eines Mitgliedes an den Vorstand, das Mitglied ist Teil des Vereins. Wer ist der „Dritte“? Norm durchzählen! 1. haben wir den Verein und 2. den Vorstand und seine Vertreter. Der „Dritte“ ist weder Vorstand, noch Vertreter, also jede vereinsfremde Person, natürlich oder juristisch.

Verletzt der Verein gegenüber dem Mitglied eine Satzungspflicht oder eine Pflicht aus dem Mitgliedsverhältnis schuldhaft, so haftet der Verein gegenüber dem Mitglied („Organstreitverfahren“).